

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 361/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakob S. [REDACTED],
Z[REDACTED]straße 3, T[REDACTED]-A[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T[REDACTED]straße 26, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 20. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der mit der Klage
verfolgte Gesundheitsschadensanspruch sei nach §§ 190
Nr. 1 bis 4, 190a Abs. 1 BEG erloschen, veranlaßt nicht die
Zulassung der Revision. Wie den Prozeßbevollmächtigten des
Klägers mit Schreiben vom 18. April 1980 mitgeteilt worden
ist, beruht das Berufungsurteil darauf nicht.

Das seit dem 19. September 1965 geltende Recht gewährt dem
Kläger keinen Entschädigungsanspruch, weil er erst 1959 aus
Rumänien ausgewandert ist (§ 190 Abs. 2 BEG nF).

198

- 3 -

Der Kläger genießt für den Gesundheitsschadensanspruch auch keinen Vertrauensschutz nach BVerfG RzW 1971, 309. Das Vertrauen in den Fortbestand einer Rechtsstellung nach dem früheren Recht ist geschützt, wenn sie bis zum 26. Mai 1965 erlangt war (BVerfG aaO; BGH RzW 1977, 214). Denn § 150 Abs. 2 BGG nF ist aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens in eine bereits erlangte Rechtsstellung nur insoweit mit Art. 20 GG unvereinbar und deshalb nichtig, als die rückwirkende Einführung des Stichtages (1. Oktober 1953) Entschädigungsansprüche beseitigen würde, die nach der alten Fassung schon vor der Verabschiedung des BGG-Schlußgesetzes durch den Bundestag, also vor dem 26. Mai 1965, entstanden waren (BVerfG aaO; BGH RzW 1972, 101; 1975, 79; 1978, 105). Die Anspruchsentstehung setzt voraus, daß bis zum 26. Mai 1965 ein wirksamer Antrag vorlag. Denn nur dann hatte der Antragsteller alle Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nach altem Recht bereits erfüllt und damit einen bereits durchsetzbaren Anspruch erlangt (BGH RzW 1977, 214; 1978, 105; 174 Nr. 7; 182; 1979, 70 Nr. 23; vgl. dazu BVerfG RzW 1979, 70 Nr. 24; BVerfG Beschlüsse vom 19. Mai 1978 - 1 BvR 358/78 - und vom 5. November 1979 - 1 BvR 858/79). Die bloße Möglichkeit, durch eine Antragstellung (Nachmeldung) den Anspruch zum Entstehen zu bringen, reicht danach nicht aus, das durch die Verfassung geschützte Vertrauen in den Fortbestand des Anspruchs zu begründen (vgl. BGH RzW 1980, 21 Nr. 12; Beschluß vom 13. Mai 1980 - IX ZB 28/80).



Wenn die Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs von der Mitwirkung des Bürgers abhängt und er diese Voraussetzungen des alten Rechts erst nach der Entscheidung des Bundestages erfüllt, so kann er nicht davon ausgehen, daß ihm trotz bereits beschlossener Rechtsänderung noch die Ansprüche nach dem bisherigen Recht zugestanden werden (vgl. BVerfG RZW 1970, 67; 1979, 62 Nr. 17). Anzuwenden ist dann vielmehr das geltende Recht, hier also das Recht in der Fassung des BGG-Schlußgesetzes (BGH RZW 1978, 105; vgl. Herbert, RZW 1979, 61, 87).

Der Kläger hat den Gesundheitsschadensanspruch erstmals am 22. Dezember 1965 angemeldet. Vorher war entgegen der Schilderung der Verfahrensgeschichte im Berufungsurteil, an die der Senat nicht gebunden ist, weil er den Inhalt von Entschädigungsanträgen selbst feststellt (BGH RZW 1967, 425; 1971, 559; 1972, 346; 1973, 182), nur Entschädigung für Freiheitschaden und für Berufsschaden angemeldet. Der Gesundheitsschadensanspruch hätte mithin zwar nachgeschoben werden können. Seine Zuerkennung war aber am 26. Mai 1965 noch nicht beantragt (vgl. BGH RZW 1976, 189; 1980, 28). Für ihn besteht daher kein Schutz des Vertrauens auf die Weitergeltung des alten Rechts.

Zorn

Portmann